

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1570
des Abgeordneten Andreas Noack (SPD-Fraktion)
Drucksache 7/4255

Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen (BGBl. I Nr. 60 S. 2744 ff.) wurde festgelegt, dass die Bestimmung von Lieferanten zur Aufnahme und Erfassung von elektronischen Lichtbildern durch das BMI getroffen wird. Das Gesetz bzw. die entsprechenden Artikel sollen ihre praktische Wirkung erst nach Inkrafttreten am 01.05.2025 entfalten. Derzeit versendet die Bundesdruckerei Rundschreiben an die Einwohnermeldeämter in der Bundesrepublik, die offenbar recht zweideutig formuliert sein sollen. Aus diesen wird nicht ersichtlich, dass sich Einwohnermeldeämter auch nach dem 01.05.2025 weiterhin eines Drittanbieters zur Erstellung und Verarbeitung bzw. Zuleitung von Lichtbilddokumenten bedienen können. Das Land Niedersachsen hat auf Nachfrage beim BMI seine Kommunen nochmals gesondert informiert.

Frage 1: Wie verhält sich die Möglichkeit zur Nutzung von Drittanbietern in der Lichtbildtechnik für die Kommunen im Land Brandenburg bis 2025 und darüber hinaus?

zu Frage 1: Durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen (BGBl. I Nr. 60 S. 2744 ff.) wurde festgelegt, dass das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat den Lieferanten zur Aufnahme und elektronischen Erfassung von Lichtbildern (Lichtbildaufnahmegeräte) bestimmt. Die Benennung des Geräteherstellers für Lichtbildgeräte entfaltet erst mit Inkrafttreten der Artikel 12 bis 14 des Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen am 1. Mai 2025 praktische Wirkung. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat zwischenzeitlich bestätigt, dass, sofern eine Behörde einen eigenen Gerätehersteller (als externer Dienstleister zur Lichtbilderstellung mit digitaler Übermittlung in das behördliche IT-Fachverfahren) wählen möchte, dies auch weiterhin und über den 1. Mai 2025 hinaus jederzeit möglich ist. Die Kommunen haben die Wahl, ob sie bei der Verwendung von Lichtbildaufnahmetechnik behördliche Geräte oder solche von privaten Anbietern einsetzen möchten.

Frage 2: Ist seitens der Landesregierung oder des MIK geplant die Kommunen hinsichtlich der Nutzung von Lichtbildtechnik durch Drittanbieter nochmals gesondert aufzuklären und wenn ja wie und in welchem Zeitraum?

zu Frage 2: Das Ministerium des Innern und für Kommunales hat die kommunalen Personalausweis- und Passbehörden entsprechend der Antwort zu Frage 1 zwischenzeitlich in Kenntnis gesetzt.

Frage 3: Inwieweit passen sich die gesetzlichen Änderungen in die Digitalstrategie des Landes Brandenburg, insbesondere des MIK ein?

zu Frage 3: Die bezeichneten Änderungen im Bundesrecht haben keine Auswirkungen auf die Digitalstrategie des Landes Brandenburg bzw. die des Ministeriums des Innern und für Kommunales.